



Förderprogramm „Gemeinsam engagiert in BW“ Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung

Baden-Württemberg ist das Land des Bürgerschaftlichen Engagements. Dem [Deutschen Freiwilligensurvey](#) zufolge engagieren sich in Baden-Württemberg 46,1 Prozent aller Menschen ab 14 Jahren.

Um eine breite Beteiligung zu sichern und zu fördern, wurde gemeinsam mit den Partnern im Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement die [Engagementstrategie Baden-Württemberg](#) erarbeitet und weiterentwickelt. Die Rahmenbedingungen für Bürgerschaftliches Engagement sollen weiter verbessert, das Engagement verstetigt und neue Engagierte gewonnen werden.

So soll allen Menschen, unabhängig von Alter, Herkunft, einer Behinderung, Einkommen, Bildung, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung, ein Engagement ermöglicht werden. Zusammen mit der erfolgten Weiterentwicklung der Engagementstrategie bildet dies die Arbeitsgrundlage für eine gelingende und zukunftsorientierte Engagementpolitik. Bürgerschaftliches Engagement fördert das Demokratieverständnis und trägt zum Zusammenhalt unserer Gesellschaft bei.

Zielsetzung des Förderprogramms

Der Förderaufruf leistet einen Beitrag, um die in der Engagementstrategie beschriebenen Absichten weiter zu verfolgen. Ziel von „Gemeinsam engagiert in BW“ ist es, durch Beratung und Informationsvermittlung, durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie durch Austausch und Vernetzung das Bürgerschaftliche Engagement in Baden-Württemberg zu stärken. Es schafft neue Anreize zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten und Bürgerschaftlichen Engagements. Hierzu zählt insbesondere die Einführung und Unterstützung von Projekten zur Stärkung und Zukunftssicherung des Engagements vor Ort – in Gemeinden, Städten und Landkreisen.

Zuwendungszweck

Förderfähig sind dem Gemeinwohl dienende Maßnahmen, die mit folgenden Inhalten zumindest teilweise übereinstimmen:

- Projekte, die Zielsetzungen der Engagementstrategie Baden-Württemberg und ihrer Umsetzung aufnehmen;
- Projekte, die die Entwicklung von Konzepten zur Anerkennungskultur und Wertschätzung des Ehrenamts in Gemeinden, Städten und Landkreisen beinhalten;
- Projekte, die zeigen, wie Bürgerschaftliches Engagement mit Themen wie Fortschritt und Entwicklung, Gesundheit und Wohlergehen, Geborgenheit und Zugehörigkeit, Beteiligung in der Kommune, in den Verbänden und Vereinen sowie in den Stadt- und Landkreisen verknüpft werden können, um so die Vielfalt des Engagements weiter zu entwickeln;
- Projekte, die einen Prozess zur Entwicklung langfristiger Strukturen zur direkten oder indirekten Unterstützung des Bürgerschaftlichen Engagements schaffen bzw. stärken. Dies kann sowohl durch Strukturen für Engagierte als auch von Engagierten oder in Form von Kooperationsstrukturen erfolgen;
- Projekte, die vorhandene Kompetenzen nutzen und neue Engagierte – insbesondere solche aus bisher unterrepräsentierten Gruppen – für ein Ehrenamt gewinnen, motivieren und fördern;
- Projekte, die die Demokratieförderung und Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts aufgreifen und/oder lokal/regional neue Zugänge zum Engagement entwickeln;
- Projekte mit „experimentellem“ Charakter, in denen neue, innovative und kreative Elemente der Engagementförderung entwickelt werden;
- Projekte, die der Nachwuchsgewinnung dienen, die beispielsweise junge Menschen motivieren, sich bürgerschaftlich zu engagieren;
- Projekte, durch die Menschen an Bürgerschaftliches Engagement herangeführt werden, insbesondere solche, die bislang in diesem Bereich eher unterrepräsentiert sind;
- Projekte, die Bürgerschaftliches Engagement begünstigen oder neue Möglichkeiten für Gemeinwohl orientierte Betätigung schaffen.

Anträge stellen können:

- Gemeinden und Städte, Stadt- und Landkreise und Einrichtungen, die sich bei ihrer Arbeit mit bürgerschaftlichen Engagierten auf überregionaler, regionaler oder lokaler Ebene in Baden-Württemberg beschäftigen;
- Einrichtungen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege;
- Kirchengemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- eingetragene Vereine.

Bei Einrichtungen und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Kirchengemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei eingetragenen

Vereinen ist eine positive Stellungnahme der Gemeinde, der Stadt bzw. des Landkreises zwingend erforderlich.

Umfang und Art der Förderung

Vorgesehen ist ein Zuschuss in Form eines Festbetrages, der in der Regel zwischen 5.000 und 15.000 Euro pro Antrag beträgt. Je Antragsteller kann nur ein Antrag pro Jahr gestellt werden.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalkosten. Personalausgaben sind ausschließlich projektbezogen zulässig. Die projektbezogenen zusätzlichen Personalkosten dürfen maximal 40 Prozent der beantragten Fördersumme betragen. Unter Sachkosten fallen insbesondere Verwaltungsausgaben wie Miete, Büromaterial, Telefonkosten, Honorare für Referentinnen und Referenten, Materialkosten und Erstattungen für Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Projektumsetzung zusätzlich entstehen.

Eine Eigenbeteiligung des Projektträgers ist erforderlich. Sie soll mindestens 10 Prozent der Gesamtsumme betragen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Eigenbeteiligung auch in alternativer Form, etwa in Form von Bereitstellung von Räumlichkeiten und/oder personellen Ressourcen erfolgen, ansonsten ist sie zwingend als Geldleistung zu erbringen.

Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind:

- Mehrwertsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist;
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
- Zuführungen zu Rücklagen;
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen usw.);
- Kostspielige Ausflüge und Eintrittstickets sowie entsprechende Freizeitvergnügungen;
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Die Bereitschaft von antragstellenden Gemeinden, Städten und Landkreisen zur engen Anbindung an das entsprechende kommunale Netzwerk für Bürgerschaftliches Engagement wird angestrebt.

Eine Mischfinanzierung ist möglich und gewünscht. Die Fördermittel sind nachrangig, d. h. andere Fördermöglichkeiten durch Dritte sind vorrangig zu nutzen.

Die Zuwendungsgewährung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Entscheidung darüber, welche Projekte in das Programm aufgenommen werden, obliegt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, das ein geeignetes Verfahren zur Auswahl vorsieht. Die Entscheidung muss nicht begründet werden.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind zur Zusammenarbeit mit dem Fördergeber verpflichtet, damit eine Auswertung der Projekte erfolgen kann.

Die Belege für Ausgaben müssen bei Bedarf vorgelegt werden können. Ist dies nicht möglich, können Fördermittel zurückgefordert werden.

Mit den geförderten Projekten kann erst nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden.

Die Projekte sind spätestens bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

Antragstellung

Das ausfüllbare Antragsformular steht auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Download zur Verfügung:

[Antragsformular \(PDF\)](#)

Die Antragstellung erfolgt schriftlich.

Anträge sind per E-Mail an antraegeBE@sm.bwl.de beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg einzureichen.

Anträge können jederzeit gestellt werden. Die Antragsfrist endet am **15. November 2022**.

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.

Sonstige Fragen zur Antragstellung können an antraegeBE@sm.bwl.de gerichtet werden.

Weiterführende Informationen

[Häufig gestellte Fragen und Antworten](#)

[Informationen zur Engagemtstrategie](#)